

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2002.00013

vom 6. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2002.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2002.00013 du 6 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2002.00013 del 6 luglio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Das Bundesgericht hat des Weiteren verbindlich festgestellt, dass der Ausfall an Zahlungen der Alimentenbevorschussung einen Schaden nach Art. 45 Abs. 3 Obligationenrecht (OR) darstelle. Der Umstand, dass der überwiegende Teil des K. zugeworbenen Unterhalts aufgrund der Alimentenbevorschussung durch das Gemeinwesen finanziert worden sei und voraussichtlich auch in Zukunft finanziert worden wäre, ändere daran nichts. Bei der Alimentenbevorschussung, die zur öffentlichen Fürsorge gehöre, erlaube das Gemeinwesen die Schuld des Unterhaltspflichtigen. Dafür gehe der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über. Woher die Unterhaltszahlung stamme, brauche den Unterhaltsberechtigten nicht zu kümmern. Für den Unterhaltsberechtigten sei unter schadensrechtlichen Gesichtspunkten nur entscheidend, dass die Unterhaltsleistung - von wem auch immer - erbracht wurde und in Zukunft ohne den Tod des Unterhaltspflichtigen weiterhin erbracht werden wäre. Art. 45 Abs. 3 OR bezwecke, die Einkommensverhältnisse, wie sie sich ohne den Tod des Versorgers gestaltet hätten, annähernd zu erhalten, damit der anspruchsberechtigte Hinterlassene seine Lebensführung nicht wesentlich zu ändern brauche. K. könne seine bisherige Lebensführung nur dann ohne wesentliche Änderung beibehalten, wenn ihm die Differenz zwischen der Halbwaisenrente und dem bevorschussten Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.-- erstattet werde (Urk. 1 S. 6 f. Erw. 4.3.2 mit Hinweisen).

2.2. Das Bundesgericht hat

2.2.1. Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob - wäre +A. nicht getötet worden - ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin und falls ja, in welchem Umfang bestanden hätte. Die Bevorschussung von Alimenten ist im Kanton Zürich in Art. 19 ff. des Gesetzes über die Jugendhilfe (nachfolgend: JHG) sowie in Art. 24 ff. der Verordnung zum JHG (nachfolgend: VO zum JHG) geregelt.

2.2.2. Voraussetzung der Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein gerichtliches Urteil über den Unterhalt von Kindern (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a der VO zum JHG). Im Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 23. November 1995 betreffend Trennung der Eheleute D. und +A. wurde die Unterhaltsfrage von K. geregelt (vgl. Urk. 2/9/2/3). Gemäss Trennungsvereinbarung vom 23. November 1995 wollten die Eheleute in der Trennungszeit eine Eheberatung durchführen (Urk. 2/9/2/3 S. 3 Ziff. 1). Eine solche wurde indes nie durchgeführt (Urk. 6 S. 2 Ziff. 2).

Das Bundesgericht hat im Strafurteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. April 1999 festgestellt, dass die Eheleute D. und +A. im Zeitpunkt des

Todes von +A.____ seit dem 30. Oktober 1993 getrennt gelebt hätten und seither nie mehr zusammengekommen seien. +A.____ habe überdies seit August 1995 bis zu seinem Tode eine intime Beziehung mit einer anderen Frau unterhalten. Deren Aussagen zufolge habe die Ehe zwischen den Eltern von K.____ nur noch auf dem Papier bestanden (Urk. 2/9/16/3 S. 41 f. = Urk. 7/1 S. 41 f.).

Die geschilderten Umstände lassen es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen, dass eine Fortsetzung der Ehe oder ein weiteres Zusammenleben der Eltern von K.____ nicht stattgefunden hätte, wie dies bereits im Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Januar 2002 festgehalten worden war (Erw. 3b/cc), und die Unterhaltspflicht gegenüber K.____ mit überwogender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin durch ein gerichtliches Urteil geregelt worden wäre.

2.2.3.3 Gemäss Trennungsurteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. November 1995 wurde +A.____ rückwirkend ab 1. Oktober 1995 zu Unterhaltsleistungen von Fr. 450.-- monatlich bis zur vollen Erwerbsfähigkeit des Kindes, längstens bis zur Mündigkeit, verpflichtet (Urk. 2/9/2/3).

Sämtliche mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich ab 1. Oktober 1995 festgesetzten Unterhaltszahlungen wurden K.____ bis zur Beendigung des Anspruchs auf Bevorschussung infolge Tod des Vaters in der ganzen Höhe (Fr. 450.--) bevorschusst; die letzte Zahlung erging für den Monat Februar 1997 (Urk. 2/3/2). Es wird weder geltend gemacht noch bestehen Hinweise, dass +A.____ in einem späteren Zeitpunkt wieder zu einem genügenden Einkommen gekommen wäre, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Daher ist davon auszugehen, dass der Versorgungsschaden in den entgangenen Unterhaltsbeiträgen besteht, soweit diese bevorschusst worden wären.

Auch die Rechtsvertreterin berechnete den Versorgungsschaden von K.____ aufgrund des Verlustes der Alimenterbevorschussung. Dabei ging sie bis zum sechsten Altersjahr von K.____ von einer Bevorschussung von Fr. 450.-- pro Monat und vom siebten Altersjahr an von der ab 1. Januar 2000 vorgesehenen maximalen Bevorschussung von Fr. 650.-- pro Monat aus (vgl. Â§ 26 VO zum JHG). Diese Beträge kapitalisierte sie in der Folge bis zum 25. Altersjahr von K.____ (Urk. 2/1 S 5 f. Ziff. 11-12). Dabei blieb sie auch im vorliegenden Verfahren (vgl. Urk. 6 und Urk. 18).

Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, sofern +A.____ angesichts seiner schlechten finanziellen Verhältnisse auch in Zukunft zu Unterhaltsleistungen verpflichtet gewesen wäre, könne lediglich von einer geringen Unterhaltsverpflichtung ausgegangen werden. Zudem werde in der Regel die Unterhaltspflicht von den Gerichten nur bis zur Mündigkeit und nicht darüber hinaus festgelegt. Des Weiteren macht der Beschwerdegegner geltend, aufgrund der finanziellen Verhältnisse von D.____ und K.____ müsse bezweifelt werden, ob auch weiterhin ein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge bestanden hätte (Urk. 10, Urk. 21).

2.2.4.4 Gemäss Â§ 29 lit. a und b der VO zum JHG setzt der Anspruch auf Alimenterbevorschussung beim Kind voraus, dass es kein anrechenbares Einkommen von Fr. 12'480.-- oder mehr erzielt. Beim nicht verpflichteten Elternteil ist vorausgesetzt, dass dieser über ein anrechenbares Einkommen unter Fr. 41'600.-- pro Jahr zuzüglich Fr. 3'900.-- für jedes von ihm unterhaltene Kind verfügt (total Fr. 45'500.--). Schliesslich darf das Familienvermögen Fr. 130'000.-- nicht übersteigen. Diese Limiten haben ungeachtet der ab 1. Januar 1999 geltenden Neufassung von Â§ 29 der VO zum JHG keine

Änderung erfahren.

Â§ 31 der VO zum JHG zÄhlt zum anrechenbaren Einkommen des Kindes gemÄss Â§ 29 der VO zum JHG alle EinkÄnfte wie Erwerbseinkommen, Leistungen von privaten oder Äffentlich-rechtlichen Versicherungen und ErgÄnzungsleistungen. Nicht zu berÄcksichtigen sind Äffentliche FÄrsorgeleistungen, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien. Als anrechenbares Einkommen des nicht verpflichteten Elternteils oder Stiefelternteils im Sinne von Â§ 29 der VO zum JHG gilt das gemÄss den GrundsÄtzen des Steuerrechts errechnete Reineinkommen ohne KinderunterhaltsbeitrÄge, Kinderunterhaltersatzrenten, Bevorschussungen und Kinderzulagen (vgl. Â§ 25 des Steuergesetzes). Als Bemessungsperiode des anrechenbaren Einkommens gelten in der Regel die dem Beginn des Anspruchs oder dem Zeitpunkt der VerÄnderung der finanziellen VerÄltnisse folgenden zwÄlf Monate. ErhÄhrt sich das anrechenbare Einkommen zwischen den ordentlichen ÄberprÄfungsterminen um mehr als 10 %, erfolgt eine Anpassung des Anspruchs ab dem Zeitpunkt der ErhÄhlung. Vermindert sich das anrechenbare Einkommen zwischen den ordentlichen ÄberprÄfungsterminen, erfolgt eine Anpassung auf Antrag des Gestuchstellers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Als anrechenbares VermÄgen des nicht verpflichteten Elternteils im Sinne von Â§ 29 der VO zum JHG gilt das gemÄss den GrundsÄtzen des Steuerrechts errechnete ReinvermÄgen (Â§ 32 VO zum JHG).

Nach dem Gesagten hÄtte K.____ ohne die TÄftung seines Vaters +A.____ Anspruch auf Bevorschussung gehabt, solange sein Einkommen Fr. 12'480.-- beziehungsweise das Einkommen seiner Mutter D.____ Fr. 45'500.-- und das VermÄgen Fr. 130'000.-- nicht Äberstiegen hÄtte.

2.2.5Ä Ä Die EinkommensverÄltnisse von K.____ und D.____ seit dem Tod von +A.____ stellen sich wie folgt dar:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä K.____ erhÄhlt seit dem Tod seines Vaters eine Waisenrente. ZusÄtzlich erhÄhlt seine Mutter fÄr ihn Kinderzulagen ausgerichtet. Beides sind ihn betreffende Einkommensbestandteile. Da aber der gemÄss Â§ 29 lit. a der VO zum JHG fÄr das Kind beachtliche anspruchsausschliessende Maximalbetrag von Fr. 12'480.-- pro Jahr bei K.____ selbst mit den Hinterlassenenleistungen nicht Äberschritten wird (Kinderzulage von Fr. 170.-- pro Monat sowie Differenz der Witwenrente von D.____ zwischen Fr. 7'080.-- und 7'332.-- in den Jahren 1997 bis 2002 und dem Gesamtbetrag der Hinterlassenenleistung zwischen Fr. 9'735.-- und Fr. 10'992.-- in den genannten Jahren; vgl. Urk. 7/9/13, Urk. 7/15, Urk. 19/1, Urk. 19/28-32), kann darauf verzichtet werden, fÄr K.____ das anrechenbare Einkommen zu berechnen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä D.____, Krankenpflegerin FASRK, arbeitete im Zeitpunkt des Todes von +A.____ bis und mit 1999 im Krankenhaus B.____ in Q.____ (Urk. 19/15, Urk. 19/17, Urk. 19/20, Urk. 19/22) und hernach im Pflegeheim S.____ in T.____ in einem Pensum von 60 % (Urk. 6 S. 3 Ziff. 3, Urk. 19/23, Urk. 19/25, 19/27). Seit 1. Februar 2003 arbeitet sie im Bibelheim U.____, zuerst in einem Pensum von 80 % und seit MÄrz 2003 in einem Pensum von 70 % (Urk. 6 S. Ä Ziff. 3, Urk. 7/14-15). Äberdies ging sie in der gesamten Zeit einem Nebenerwerb nach (HauswarttÄtigkeit; Urk. 6 S. 3 Ziff. 3, Urk. 7/9-13, Urk. 19/1, Urk. 19/13-14, Urk. 19/16, Urk. 19/18-19, Urk. 19/21, Urk. 19/24, Urk. 19/26) und bezieht seit 1997 eine Witwenrente Rente der AHV (Urk. 7/9-13, Urk. 19/1, Urk. 19/28/32).

Gemäss den eingereichten Belegen (Steuererklärungen und Lohnausweise) erzielte D.____ in den Jahren 1997 bis 2002 die nachfolgenden Nettoeinkommen (Haupterwerbstätigkeit ohne Kinderzulagen, Nebenerwerbstätigkeit, Leistungen der AHV und Vermögenserträge; Urk. 7/9-13, Urk. 19/1, Urk. 19/13-27):

Jahr Haupterwerb Nebenerwerb Rente AHV Vermögen Ertrag Vermögen Eink. total

1997 Fr.

27'621 Fr.

2'050 Fr.

7'788 Fr.

301'377 Fr.

1998 Fr.

29'827 Fr.

2'038 Fr.

10'620 Fr.

228'427 Fr.

1999 Fr.

27'638 Fr.

2'038 Fr.

219'406 Fr.

40'623

2000 Fr.

39'111 Fr.

2'940 Fr.

10'728 Fr.

284'530 Fr.

2001 Fr.

41'607 Fr.

2'691 Fr.

10'992 Fr.

481'557 Fr.

2002 Fr.

40'015 Fr.

2'826 Fr.

10'992 Fr.

810'546 Fr.

Für die jeweiligen Jahre ergeben sich aus den Steuerunterlagen die folgenden Abzüge (Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Vermögensverwaltungskosten): Fr. 8'332.-- für 1997, Fr. 8'332.-- für 1998, Fr. 9'190.-- für 1999, Fr. 9'190 für 2000, Fr. 10'860.-- für 2001, Fr. 10'860.-- für 2002.

Hinzu kommen in den genannten Jahren jeweils die Abzüge für gemeinnützige Zuwendungen. Diese beliefen sich gemäss den Steuerunterlagen im Jahr 1997 auf Fr. 700.--, 1998 auf Fr. 1'760, 1999 auf Fr. 500.--, 2000 auf Fr. 2'512.--, 2001 auf Fr. 1'652.--, 2002 auf Fr. 3'825.--.

Das Reineinkommen im Jahr 1997 belief sich somit auf Fr. 28'728.-- (Fr. 37'760.-- ./ Fr. 8'332.-- ./ Fr. 700.--), 1998 betrug es Fr. 31'621.-- (Fr. 42'713.-- ./ Fr. 8'332.-- ./ Fr. 1'760.--), 1999 Fr. 30'933.-- (Fr. 40'623.-- ./ Fr. 9'190.-- ./ Fr. 500.--), 2000 Fr. 41'361.-- (Fr. 53'063.-- ./ Fr. 9'190.-- ./ Fr. 2'512.--), 2001 Fr. 43'259.-- (Fr. 55'771.-- ./ Fr. 10'860.-- ./ Fr. 1'652.--) und 2002 betrug es schliesslich Fr. 39'958.-- (Fr. 54'643.-- ./ Fr. 10'860.-- ./ Fr. 3'825.--).

Das Vermögen belief sich gemäss den Steuerunterlagen 1997 auf Fr. 15'446.--, 1998 auf Fr. 13'657, 1999 auf Fr. 21'081.--, 2000 auf Fr. 32'329.--, 2001 auf Fr. 35'526.-- und 2002 auf Fr. 53'116. Der Maximalbetrag von Fr. 130'000.-- gemäss Â§ 29 lit. b der VO zum JHG ist damit nicht erreicht. Da zudem der erhebliche Zuwachs im Jahr 2002 offensichtlich auf die Zusprennung der Genugtuung an K. im Betrag von Fr. 30'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 22. Januar 1997 gemäss Verfügung des Beschwerdegegners vom 14. Juni 2001 zurückzuführen ist (vgl. Urk. 2/2), wozu es ohne den Tod von +A. nicht gekommen wäre, erreicht das beachtliche Vermögen auch nicht die Höhe von Fr. 39'000.--, bei welcher ein 1/15 des Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzuzurechnen wäre (vgl. Â§ 29 lit. b der VO zum JHG).

Ohne den Tod von +A. wäre es nicht nur zu keiner Ausrichtung einer Genugtuung gekommen, sondern es wären auch keine Hinterlassenenleistungen zur Auszahlung gekommen, was für die Einkommensberechnung relevant ist. Für die Beurteilung der Frage, in welchem Umfang K. auch weiterhin Anspruch auf Alimentenbevorschussung gehabt hätte, ist das ohne den Tod von +A. voraussichtlich erzielte (hypothetische) Einkommen zu ermitteln.

D. hätte ohne den Tod von +A. und somit ohne die Hinterlassenenleistungen zur erforderlichen Bestreitung des Unterhaltes von ihr und dem Sohn K. zweifellos ein höheres Erwerbseinkommen erzielen müssen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es aufgrund der in vorstehender Erwägung 2.2.3 dargelegten finanziellen Verhältnisse von +A., gleich wie im Trennungsurteil (vgl. Urk. 2/9/2/2), wohl auch im Falle einer Scheidung zu keiner Unterhaltsverpflichtung von +A. gegenüber D. gekommen wäre, sondern lediglich zu einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber K.. D. hätte somit für ihren Unterhalt weiterhin alleine aufkommen müssen.

1997 bis 1999, das heisst in der Zeit ihrer Anstellung im Krankenhaus B., erzielte sie einschliesslich das Einkommen aus Nebenerwerb ein kaum existenzsicherndes Einkommen von wenig mehr als Fr. 30'000.--, wohingegen allein schon der betriebsrechtliche Notbedarf rund Fr. 3'400.-- pro Monat betrug (vgl. Urk. 2/10 S. 3). Nach Antritt der Stelle im Pflegeheim S. in T., wo sie in einem Pensum von 60 % arbeitete, erzielte sie dann ohne Nebenerwerb im Jahr 2000 knapp Fr. Fr. 40'000.-- und in den Jahren 2001 und 2002 rund Fr. 41'000.-- (vgl. die entsprechende Aufstellung in vorstehender Erw. 2.2.5).

Am 1. Februar 2003 trat D. eine neue Stelle als Krankenpflegerin im Bibel- und Erholungsheim, U. an, für die ersten drei Monate mit einem Pensum von 80 %, und ab 1. Mai 2003 mit einem solchen von 70 % (Urk. 7/14-15). Gemäss Arbeitsvertrag vom 4. November 2002 beläuft sich der Bruttolohn auf der Basis einer vollzeitlichen Anstellung auf Fr. 4'670.-- und auf der Basis von 80 % auf Fr. 3'770.--, je einschliesslich Kinderzulagen von Fr. 170.-- (Urk. 7/15 S. 1). Für ein Pensum von 70 %

ergibt sich ein Bruttomonatslohn von Fr. 3'320.-- (Fr. 4'500.-- x 0,7 + Fr. 170.--).
Einschliesslich ein 13. Monatslohn bei gutem GeschÃ¤ftsgang (vgl. Urk. 7/15 S. 1)
betrÃ¤gt das Bruttojahresgehalt auf der Basis einer Anstellung von 70 % Fr. 43'160.-- (Fr.
3'320.-- x 13). Diesem Einkommen gegenÃ¼ber steht das zuletzt im Jahr 2002 im
Pflegeheim S.____ in T.____ auf der Basis einer BeschÃ¤ftigung von 60% erzielte
Einkommen im Betrag von Fr. 46'836.-- brutto einschliesslich Kinderzulagen (Urk. 19/27).
Somit erzielt D.____ an ihrer neuen Stelle mit einem Pensum von 70 % Einkommen, das die
HÃ¶he desjenigen an der frÃ¼heren Stelle mit einem BeschÃ¤ftigungsgrad von 60 % nicht
erreicht.

Â Â Â Â Â Â Â Â Zu den GrÃ¼nden fÃ¼r einen Stellenwechsel fÃ¼hrte die Vertreterin
von K.____ lediglich aus, D.____ habe die Stelle im Pflegeheim S.____ in T.____ selber
gekÃ¼ndigt. Dass sie sich aus objektiven GrÃ¼nden zur AuflÃ¶sung des besser bezahlten
frÃ¼heren ArbeitsverhÃ¤ltnisses und zur Annahme einer schlechter bezahlten neuen Stelle
veranlasst sah, ist damit nicht dargetan. Es kann davon ausgegangen werden, dass D.____
ohne die Hinterlassenenleistungen die Stelle im Pflegeheim S.____ in T.____ nicht von sich
aus aufgegeben hÃ¤tte respektive, falls ja, nur zu Gunsten einer gleich gut bezahlten Stelle.

Â Â Â Â Â Â Â Â Aus diesen Feststellungen ergibt sich mit Ã¼berwiegender
Wahrscheinlichkeit, dass D.____ ohne den Tod von +A.____ und somit ohne
Hinterlassenenleistungen ihren BeschÃ¤ftigungsgrad im Krankenhaus B.____, wo sie bis
und mit 1999 arbeitete, notwendigerweise erhÃ¶ht und ein Einkommen erzielt hÃ¤tte,
welches mit demjenigen einschliesslich der Hinterlassenenleistungen vergleichbar gewesen
wÃ¤re. Den HÃ¶chstbetrag von Fr. 45'500.-- gemÃ¤ss Â§ 29 lit. b der VO zum JHG
hÃ¤tte sie damit aber noch nicht Ã¼berschritten (vgl. vorstehende Erw. 2.2.5).

Â Â Â Â Â Â Â Â Auch nach Antritt der Stelle im Pflegeheim S.____ anfangs 2000 (vgl.
Urk. 19/22-23) hÃ¤tte D.____ voraussichtlich ebenfalls in einem hÃ¶heren Pensum von 70
% gearbeitet. Mithin hÃ¤tte sie im Jahr des Stellenantritts anstelle der mit dem Pensum von
60 % verdienten rund Fr. 40'000.-- netto ein Einkommen von rund Fr. 46'000.-- netto pro
Jahr erzielt (Fr. 40'000.-- : 60 x 70). Diese Einkommen und die folgend angefÃ¼hrten
Einkommen verstehen sich jeweils ohne Kinderzulagen. Da die Differenz zwischen dem
tatsÃ¤chlichen und dem hypothetischen Einkommen deutlich weniger als Fr. 10'000.--
betrÃ¤gt, wÃ¤ren die Hinterlassenenleistungen von rund Fr. 11'000.-- nicht kompensiert
und damit auch der Maximalbetrag von Fr. 45'500.-- gemÃ¤ss Â§ 29 lit. b der VO zum
JHG noch nicht Ã¼berschritten worden.

Â Â Â Â Â Â Â Â Unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass K.____ 1999
schulpflichtig wurde, ist des Weiteren davon auszugehen, dass mit dem Eintritt von K.____
in die Schulpflicht, spÃ¤testens aber ab 2001, eine ErhÃ¶hung des Pensums im Pflegeheim
S.____ in T.____ oder an einer anderen gleichwertigen Stelle auf 80 % mÃ¶glich und auch
wahrscheinlich gewesen wÃ¤re. Mit einem solchen Pensum hÃ¤tte D.____ ab 2001 ein
Nettoeinkommen von rund Fr. 55'000.-- (Fr. 41'000.-- : 60 x 80) erzielt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Zu diesem hypothetischen Einkommen ist der Nebenverdienst
hinzuzurechnen, der in den Jahren ab 2000 im Vergleich zur Zeit vorher stets deutlich
hÃ¶her war. Der Durchschnitt dieser Nebenverdienste betrÃ¤gt rund Fr. 2'800.-- (Fr.
2'940.-- + Fr. 2'691.-- + Fr. 2'826.-- : 3 = Fr. 2'819.--). Zu berÃ¼cksichtigen ist auch ein auf
dem Durchschnitt der Jahre 1997 bis 2000 basierender VermÃ¶gensertrag, das heisst Fr.
258.-- (Fr. 301.-- + Fr. 228.-- + Fr. 219.-- + Fr. 284.-- : 4). Der deutlich hÃ¶here

Vermögensertrag ab 2001 ist auf die Auszahlung der Genugtuung von K.____ zurückerhalten, wozu es aber ohne den Tod von +A.____ nicht gekommen wäre. Der Vermögensertrag hätte sich mithin nicht wesentlich geändert. Der Vermögensertrag der Jahre 2001 und 2002 ist demnach nicht für die Berechnung heranzuziehen. Ab 2001 ergibt sich somit ein voraussichtliches Einkommen von Fr. 58'058.-- (Fr. 55'000.-- + Fr. 2'800.-- + Fr. 258.--).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Davon in Abzug zu bringen sind die Berufsauslagen, Versicherungsprämien und die Kosten der Vermögensverwaltung im Betrag von durchschnittlich Fr. 10'000.--. In den Jahren bis 2000 beliefen sich diese Auslagen auf weniger als Fr. 10'000.-- und ab 2001 lagen sie etwas darüber. Des Weiteren abzuziehen sind die Auslagen für gemeinnützige Zuwendungen. 2002 beliefen sich diese auf Fr. 3'825.-- und waren damit im Vergleich zu den Jahren zuvor für einmal ungewöhnlich hoch. Heranzuziehen ist jedoch ein Durchschnittswert. In den Jahren 1997 bis 2001 waren diese Auslagen stets deutlich tiefer. Im Durchschnitt betragen sie Fr. 1'425.-- (Fr. 700.-- + Fr. 1'760.-- + Fr. 500.-- + Fr. 2'512.-- + Fr. 1'652.-- : 5). Somit ergibt sich ab 2001 ein hypothetisches Reineinkommen von über Fr. 45'500.-- (Fr. 58'058.-- ./ Fr. 10'000.-- ./ Fr. 1'425.-- = Fr. 46'606.--).

2.2.8 Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass in den Jahren 2001 und 2002 sowie voraussichtlich auch in den weiteren Jahren - da auch ab 2003 von zumindest gleichbleibenden Einkommensverhältnissen auszugehen ist - das anrechenbare Einkommen von D.____ den Maximalbetrag gemäss VO zum JHG überschritten hätte, weshalb ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Bevorschussung des Unterhaltsbeitrages mehr bestanden hätte.

2.2.9 Ä Ä Die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Bevorschussung sind im Übrigen erfüllt. Angesichts der unbestrittenenmassen voraussichtlich dauernden schlechten finanziellen Verhältnisse von +A.____ (vgl. vorstehende Erw. 2.2.3) ist nicht davon auszugehen, dass der Unterhaltsbeitrag in dieser Zeit eine Änderung nach oben erfahren hätte. Offen gelassen werden kann angesichts des zeitlich begrenzten Bevorschussungsanspruchs, ob es zu einem gewissen Zeitpunkt gegebenenfalls sogar zu einer Herabsetzung oder gar zur Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung und damit zum Wegfall des Bevorschussungsanspruchs gekommen wäre.

2.2.10 Die Höhe des bevorschussten Betrags wird errechnet, indem vom anspruchsbegründenden Maximaleinkommen das anrechenbare Einkommen subtrahiert und durch 12 geteilt wird (maximale Beiträge pro Monate). Für die Jahre 1997 bis 2000 rechtfertigt es sich, nach dem in vorstehender Erwägung 2.2.7 Ausführten für das anrechenbare Einkommen auf die in vorstehender Erwägung 2.2.5 errechneten Reineinkommen zurückzugreifen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Für die Jahre 1997 bis 2000 ergeben sich somit die folgenden monatlichen Maximalbeiträge:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 1997 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Fr. 45'500.-- ./ Fr. 28'728.-- = Fr. 16'772.-- : 12 = Fr. 1'398.--

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 1998 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Fr. 45'500.-- ./ Fr. 31'621.-- = Fr. 18'879.-- : 12 = Fr. 1'407.--

1997: Fr. 45'500.-- ./ Fr. 30'933.-- = Fr. 14'567.-- : 12 = Fr. 1'214.--

2000: Fr. 45'500.-- ./ Fr. 41'361.-- = Fr. 4'139.-- : 12 = Fr. 345.--

Zwischen 1997 und 1999 war der Differenzbetrag zu jeder Zeit grösser als der geschuldete monatliche Unterhaltsbeitrag, weshalb er in diesem Zeitraum in der vollen Höhe von Fr. 450.-- bevorschusst worden wäre. Im Jahr 2000 belief sich der Differenzbetrag zum Maximalbetrag, auf den Monat umgerechnet, lediglich noch auf Fr. 345.--, weshalb lediglich noch auf eine Bevorschussung in dieser Höhe Anspruch bestanden hätte.

Es ergeben sich somit entgangene Beiträge der Alimentenbevorschussung in der Höhe von Fr. 4'500.-- für das Jahr 1997 (10 x Fr. 450.--) und je Fr. 5'400.-- (12 x 450.--) für die Jahre 1998 und 1999 und auf Fr. 4'140.-- (12 x Fr. 345.--) im Jahr 2000. Das Total der entgangenen bevorschussten Alimente beläuft sich mithin auf Fr. 19'440.--.

2.3.1

2.3.1.1 Zu prüfen bleibt, ob auch die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 OHG in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV) erfüllt sind. Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, die Entschädigung unterliege aufgrund der finanziellen Verhältnisse seitens des Opfers der Herabsetzung.

2.3.2 Der Anspruch auf eine ganze oder zumindest teilweise Entschädigung ist abhängig vom Einkommen des Opfers. Massgebend sind die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat (Art. 12. Abs. 1 letzter Satz OHG). K. ist minderjährig und erzielt kein Erwerbseinkommen. Seit dem Tod seines Vaters +A. erhält er jedoch eine Waisenrente ausgerichtet. Diese stellt gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), auf den Art. 2 OHV verweist, anrechenbares Einkommen dar. Im Gesuchszeitpunkt im Januar 1999 (vgl. Urk. 2/9/1) belief sich die Waisenrente auf Fr. 3'648.-- pro Jahr (Differenz der gesamten Hinterlassenenleistungen von Fr. 10'728.-- gemäss Steuererklärung 1999 und der Witwenrente von D. von Fr. 7'080.--; vgl. Urk. 7/11, Urk. 19/29). 2002 beliefen sich die diesbezüglichen Einkünfte auf Fr. 3'660.-- (Differenz der gesamten Hinterlassenenleistungen von Fr. 10'992.-- gemäss Steuererklärung 2002 und der Witwenrente von D. von Fr. 7'332.--; vgl. Urk. 19/1 und Urk. 19/32). Hinzuzurechnen sind die Kinderzulagen (vgl. Art. 3c Abs. 1 lit. f ELG) von Fr. 170.-- pro Monat respektive von Fr. 2'040.-- pro Jahr. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 5'700.-- (Fr. 3'660.-- + Fr. 2'040.--). Ebenfalls hinzuzurechnen ist gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG bei Waisen 1/15 des Fr. 15'000.-- übersteigenden Reinvermögens. Das Kindesvermögen von K. setzt sich, wie in vorstehender Erwägung 2.2.6 ausgeführt wurde, aus der mit Verfügung des Beschwerdegegners vom 14. Juni 2001 zugesprochenen Genugtuung von Fr. 30'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 22. Januar 1997 zusammen. 5 % von Fr. 30'000.-- entspricht Fr. 1'500.--, was über einen Zeitraum von 3,5 Jahren (22. Januar 1997 bis 14. Juni 2001) rund Fr. 5'000.-- ergibt, zusammen mit der Genugtuung somit rund Fr. 35'000.--. 1/15 davon entspricht Fr. 2'333.--. Hinzu kommt der Vermögensertrag, der sich, ausgehend von einem üblichen Zins auf einem Sparkonto von nicht mehr als 1 %, auf höchstens Fr. 350.-- beläuft.

2.3.3.3 Das Total der anrechenbaren Einnahmen beläuft sich nach dem Gesagten auf Fr. 8'383.-- (Fr. 5'700.-- + Fr. 2'333.-- + Fr. 350.--). Damit ist der Höchstbetrag von Fr. 8'545.-- gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG für die anerkannten Ausgaben noch nicht erreicht, weshalb K. ___ im Sinne der genannten Bestimmungen des OHG beziehungsweise der OHV Anspruch auf die volle Entschädigung hat. Diese beläuft sich gemäss vorstehender Erwägung 2.2.8 auf Fr. 19'440.--. Hinzu kommen 5 % Zins seit 22. Januar 1997.

Da die Waisenrente von K. ___ im Übrigen bereits bei der Einkommensberechnung gemäss Art. 12 Abs. OHG berücksichtigt wurde, ist bei der Entschädigung von einem entsprechenden Abzug abzusehen (Art. 14 Abs. 1 OHG).

E. 3

Geltend gemacht wurde ein Schaden von Fr. 54'540.-- zuzüglich 5 % Zins seit 22. Januar 1997. Bei Zusprechung eines Schadenersatzes von Fr. 19'440.-- zuzüglich 5 % Zins seit 22. Januar 1997 hat K. ___ somit zu gut einem Drittel obsiegt. In diesem Umfang ist ihm eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Diese wird für das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (vgl. § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht auf Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Kanton Zürich verpflichtet, K. ___ eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 19'440.-- zuzüglich 5 % Zins seit 22. Januar 1997 zu bezahlen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Kanton Zürich wird verpflichtet, K. ___ eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.-- (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig, unter Beilage einer Kopie von Urk. 21

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Schweizerischen Bundesgericht, Avenue Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.